

## *Rollen der Akteure*

rechtlichen Auslegung gewisse Unsicherheiten, wozu sich der Staatsgerichtshof in einem Gutachten zur Sparkassa-Initiative im Jahre 1935 ein einziges Mal äusserte.<sup>263</sup> In der bisherigen Praxis wurden lediglich zwei Initiativen wegen des fehlenden Bedeckungsvorschlages zurückgewiesen, nämlich die oben erwähnte Sparkassa-Initiative, die den Hypothekarzinsfuss, und die Lawena-Initiative, die den Strompreis senken wollte. Wie Batliner weiter dazu ausführt, wurde eigentlich nur eine einzige Initiative, nämlich die Initiative zur Erhöhung der Kinder- und Familienzulage, mit einem Bedeckungsvorschlag eingebracht. Der verfassungs- und gesetzmässigen Bestimmung des Bedeckungsvorschlages wurde demnach bei Initiativbegehren wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

Seitens des Volkes wird die Möglichkeit, mit Initiativen oder Referenden auf die Gesetzgebung und damit indirekt auf die staatlichen Ausgaben einzuwirken, kaum genutzt.<sup>264</sup> Der jährliche Voranschlag wird vom Landtag für dringlich erklärt und unterliegt damit nicht dem Referendum. Es ist zu vermuten, dass in den letzten Jahren eine Veränderung des Interesses bei den Stimmbürgern stattgefunden hat: Initiativen, welche die politischen Volksrechte, aber weniger die Staatsfinanzen betreffen, werden vorwiegend zur Verfassung eingereicht. Referenden werden insbesondere bei Verpflichtungskrediten ergriffen, um staatliche Grossprojekte zu verhindern. Finanzpolitische Argumente werden zwar bei den Abstimmungen vordergründig verwendet, das Wählerverhalten dürfte aber entscheidend von inhaltlichen und parteipolitischen Argumenten beeinflusst sein. Die direkte Einflussnahme des Volkes auf die Staatsausgaben beschränkt sich vorwiegend auf die vom Landtag gefällten und zum Referendum ausgeschriebenen Finanzbeschlüsse.

### 4.1.3. Die Parteien: Vertreter ihrer Interessengruppen

Wesentlichen Einfluss auf die Mehrheitsverhältnisse und die Machtverteilung im Lande üben die Landesbürger über ihr Wahlrecht aus. In den politischen Grundsätzen bestehen zwischen den beiden etablierten Parteien kaum Unterschiede. In ihrer Ausrichtung sind VU und FBP

<sup>263</sup> Vgl. Batliner M., S. 174.

<sup>264</sup> Vgl. Malunat B., S. 138. Vgl. dazu: Resultate der Abstimmungen und Wahlen, in: StatJB 1994, S. 364ff.